



PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER

Die Ausschreibung (und Festvergütung) im EEG 2017

REFERENT



PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gesellschafter der Kanzlei
Paluka Sobola Loibl & Partner

Tätigkeitsschwerpunkt im
Recht der Erneuerbaren Energien



DR. HELMUT LOIBL



Das neue System des EEG 2017



Allgemeine Vorgaben zur Ausschreibung

ZIELE EEG 2017

Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom am Bruttostromverbrauch

- 40 – 45 % bis 2025
- 55 – 60 % bis 2035
- > 80 % bis 2050
- Ausbau

Stetig

Kosteneffizient

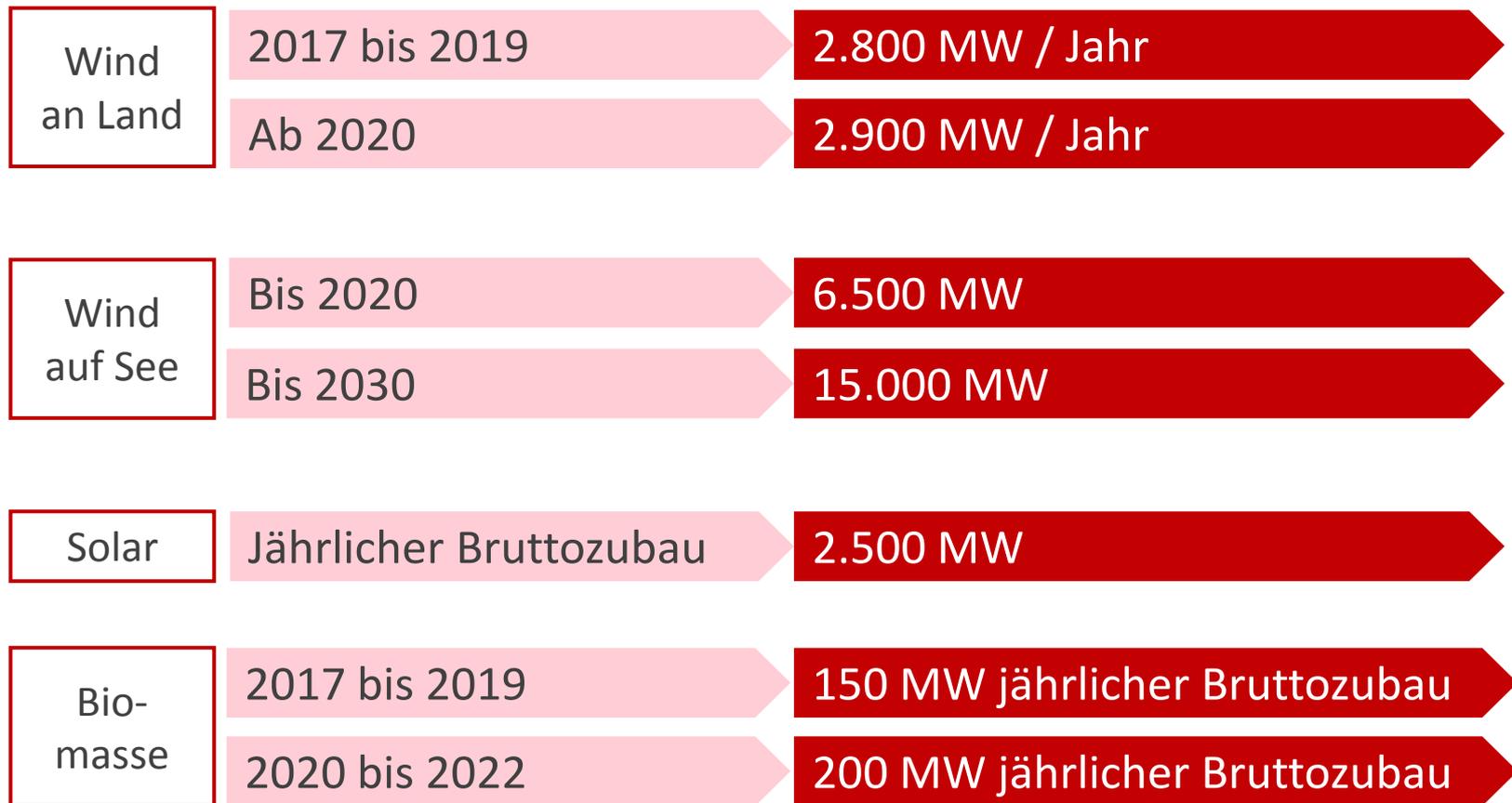
Netzverträglich

NEUES SYSTEM

- Die Höhe der Zahlungen soll durch AUSSCHREIBUNGEN ermittelt werden
- Dabei soll die Akteursvielfalt aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben



AUSBAUPFAD:



WER MUSS IN DIE AUSSCHREIBUNG?

Grundsatz:

Alle neuen Anlagen (Wind, Biogas, Biomasse, PV)

Ausnahmen:

- Windenergie an Land **unter 750 kW**
- Solaranlagen **unter 750 kW**
- Biomasseanlagen **unter 150 kW**
- Anlagen mit BImSchG-Genehmigung vor 1.1.17
(bei IB vor 1.1.2019)

WER MUSS IN DIE AUSSCHREIBUNG?

Weitere Ausnahmen:

- Windenergieanlagen, wenn
 - Die Inbetriebnahme vor 01.01.19 erfolgt,
 - eine BImSchG-Genehmigung von vor 01.01.2017 vorliegt,
 - diese Genehmigung vor 01.02.19 mit allen erforderlichen Angaben ins Anlagenregister gemeldet wurde UND
 - nicht vor 01.03.2019 gegenüber der BNetzA erklärt wurde, dass auf Festvergütung verzichtet wird



WER MUSS IN DIE AUSSCHREIBUNG?

Weitere Ausnahmen:



- Vergleichbare Regelung für Biomasseanlagen!
- Pilotwindenergieanlagen an Land bis 125 MW/Jahr (Definition in § 3 Nr. 37 EEG 2017 → wesentliche technische Weiterentwicklung!)

EXKURS: BIMSchG- GENEHMIGUNG VOR 1.1.17



Problem:

jetzt soll Änderung erfolgen
(Anlagentyp, Standort, Leistung....)

- **Größte Vorsicht geboten:**
- § 15 BImSchG Änderungsanzeige → unkritisch
- § 16 BImSchG- Wesentliche Änderung → kann zum Verlust des Privilegs führen → Ausschreibung!
- Evtl. sieht die Clearingstelle EEG das anders...?

AUSSCHREIBUNGSUMFANG

Wind

01. Mai 2017

800 MW

01. August 2017

1.000 MW

01. November 2017

1.000 MW

Ab 2018

4 x 700 MW
(1.2., 1.5.,
1.8., 1.10.)

PV

3 x 200 MW (1.2., 1.6., 1.10.)

**Biomasse/
Biogas**

150 MW am 1.9.

ÄNDERUNGEN AM AUSSCHREIBUNGSUMFANG

- Volumen reduziert sich um
 - Bis zu 5 % Ausschreibung in anderen Mitgliedstaaten EU
 - Ggf. über VO gemeinsame Ausschreibung Wind onshore und Solar
 - Pilotwindenergieanlagen § 22 a
 - Solarfreiflächenanlagen und Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wurde und im Vorjahr ins AnlReg gemeldet wurden
- Volumen erhöht sich
 - um Volumen, für das im vorangegangenen Jahr kein Zuschlag erteilt wurde

BEKANNTMACHUNG

BNetzA macht Ausschreibung frühestens 8 Wochen und spätestens 5 Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin auf ihrer Internetseite bekannt mit Angaben über

- Gebotstermin
- Ausschreibungsvolumen
- Höchstwert
- Formatvorgaben etc.

FORMVORGABEN

STRENGE VORGABEN → § 30 EEG 2017

- Beispiele:
 - Gebotsmenge in kW **ohne Nachkommastelle**
 - Gebotswert in Cent **mit zwei Nachkommastellen**
 - Standort, Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung, Flurstück
 - **Übertragungsnetzbetreiber**

FORMVORGABEN

STRENGE VORGABEN → § 30 EEG 2017

- Beispiele:

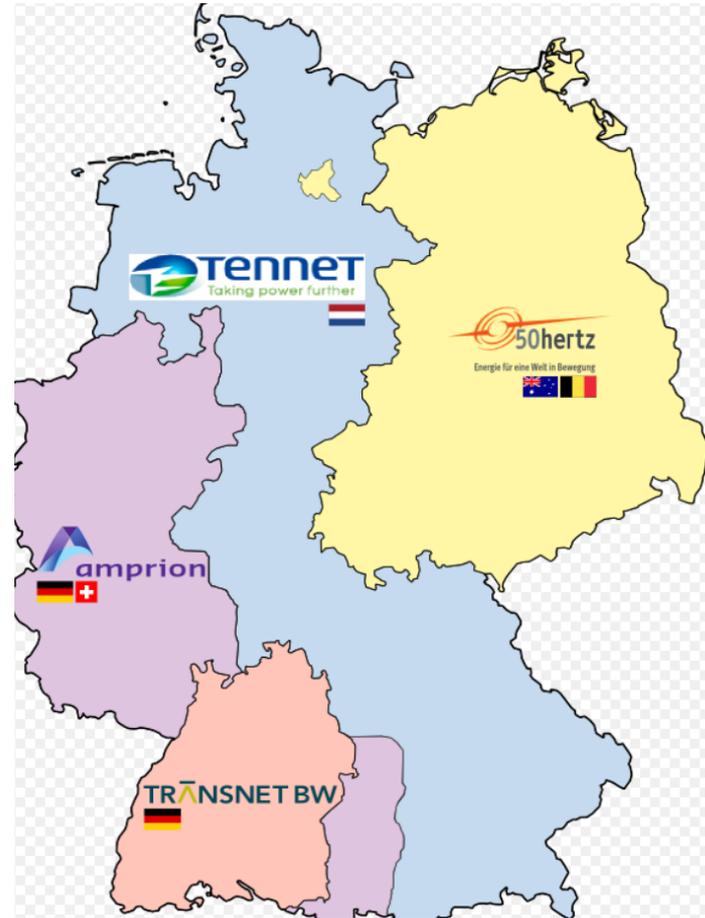
- Gebotsmenge in kW **ohne Nachkommastelle**
- Gebotswert in Cent **mit zwei Nachkommastellen**
- Standort, Bundesland, Landkreis, Gemeinde, Gemarkung, Flurstück
- **Übertragungsnetzbetreiber**

3,2 MW oder 210,5
kW ebenso unzulässig
wie 14,8 ct

Bayernwerk, Edis,
Avacon etc. ist falsch!

ÜBERTRAGUNGS- NETZBETREIBER

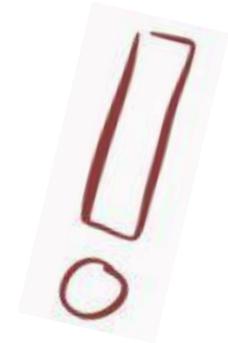
- Tennet TSO
- 50 Hertz Transmission
- Amprion
- TransnetBW



MEHRERE GEBOTE DURCH GLEICHEN BIETER?

Zulässig, aber

- nur für unterschiedliche Anlagen!
- Gebote müssen dann nummeriert sein und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören!



FORMATVORGABEN

- **Formulare BNetzA** müssen benutzt werden!
- **Gebote** müssen spätestens am jeweiligen Gebotstermin **zugegangen** sein!
- **Sicherheit** muss bis zum jeweiligen Gebotstermin **geleistet** sein!



SICHERHEIT

- **Wind:**
30 Euro je kW installierter Leistung
- **Biomasse/Biogas:**
60 Euro je kW installierter Leistung
- **PV:** 50 Euro je kW installierter Leistung
(Erstsicherheit bei Gebotsabgabe: 5 Euro je kW;
Zweitsicherheit bei Zuschlag binnen 10 Werktagen:
45 Euro je kW)

SICHERHEIT

Möglichkeit der Sicherheitsleistung:

- **Zahlung** Geldbetrag auf eingerichtetes Verwahrkonto der BNetzA **ODER**
- **Unwiderrufliche, unbedingte, unbefristete Bankbürgschaft auf erstes Anfordern** durch Kreditinstitut oder Kreditversicherer zugunsten Übertragungsnetzbetreiber ausgestellt



Spezielle zusätzliche Vorgaben: WEA an Land

MAXIMALGEBOT WEA AN LAND

Höchstwert in 2017: 7,0 ct/kWh

- **Ab 1.1.2018:**
maximal 8 % erhöhter Durchschnitt des höchsten bezuschlagten Gebotes aus den letzten drei Gebotsterminen (Rundung auf 2 Nachkommastellen!)
- Beispiele:
 - Durchschnitt bei 6,32 Cent → Maximalgebot 6,82 Cent
 - Durchschnitt bei 6,82 Cent → Maximalgebot: bleibt bei 7,36 Cent → höher als 7,0 ?? Geht das?

MAXIMALGEBOT WEA AN LAND

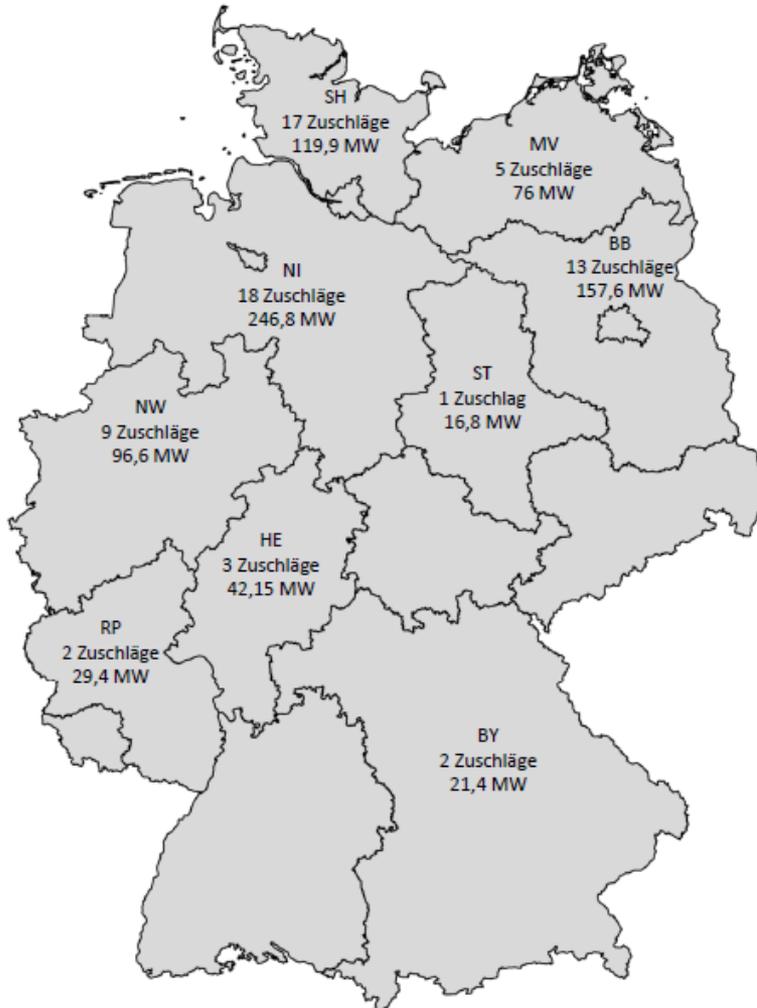
- Korrektur nach Verhältnis Standortertrag – Referenzertrag
- Korrekturfaktor (unten) des Gütefaktors (oben in %):

70	80	90	100	110	120	130	140	150
1,29	1,16	1,07	1	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79

- **Vorsicht:** wird automatisch geändert → nicht schon bei Gebot beachten! Gebot muss auf Referenzstandort erfolgen (maximal also 7,0 ct!)

Erste Ausschreibungsrunde Windenergie an Land

- 70 Zuschläge mit 807 MW
- 65 Bürgerenergieprojekte mit 776 MW
- Bandbreite der Zuschlagswerte: 5,25 – 5,78 Cent/kWh
- mittlerer Zuschlagswert: 5,71 Cent/kWh (normierter 100 %-Standort)



Bei maximalem
Korrekturfaktor:
7,46 ct/kWh

Theoretischer
Festpreis im EEG:
8,38 ct/kWh

MAXIMALGEBOT WEA AN LAND

Ermittlung Gütefaktor:

- Gutachten nach allg. anerck. Regeln der Technik
→ FGW e.V.!
- Nachweis muss erfolgen
 - vor Inbetriebnahme der Anlage
 - jeweils 2 Monate vor Anpassungsfristen
- Anpassungsfristen: Beginn des 6., 11. und 16. auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres → Anpassung auch für Vergangenheit ab Abweichung 2 Prozentpunkte vom zuletzt berechneten Gütefaktor

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Genehmigung nach BImSchG muss vorliegen

- drei Wochen vor Gebotstermin
- Meldung an BNetzA muss bis 3 Wochen vor Gebotstermin erfolgt sein
- Ohne Genehmigung keine Teilnahme an Ausschreibung möglich

Ausnahme:
Bürgerenergie

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Zusätzliche Angaben bei Gebot nötig:

- Kopie Meldung AnlReg oder Meldenummer
- Aktenzeichen der Genehmigung, Genehmigungsbehörde mit Anschrift
- Eigenerklärung, dass Genehmigung auf Bieter ausgestellt ist; alternativ: entsprechende Einverständniserklärung des Genehmigungsinhabers
- Eigenerklärung, dass kein wirksamer Zuschlag aus früherer Ausschreibung für die betreffende Anlage besteht



EXKURS: BÜRGERENERGIEGESELLSCHAFTEN

- Gesellschaftsform: beliebig
- Mindestens 10 natürliche stimmberechtigte Personen oder Anteilseigner
- Mind. 51 % Stimmrecht bei natürlichen Personen mit Erstwohnsitz im Landkreis seit mind. 1 Jahr vor Gebotsabgabe
- Kein Mitglied hat mehr als 10 % Stimmrecht

Zusammenschlüsse mehrerer Gesellschaften

→ jedes der Mitglieder der Bürgerenergie-Gesellschaft muss die Voraussetzungen erfüllen!

EXKURS: BÜRGERENERGIEGESELLSCHAFTEN

- Gebote bis zu 6 WEA an Land mit max. 18 MW auch OHNE vorherige BImSchG-Genehmigung möglich!
- **Voraussetzung:**
 - Gutachten über zu erwartenden Stromertrag liegt Gebot bei (anerk. Regeln der Technik!)
 - Anzahl der geplanten Anlagen am Standort wird Gebot beigefügt
 - Eigenerklärung über Vorlage Bürgerenergiegesellschaft, dass weder diese noch stimmberechtigte Mitglieder in letzten 12 Monaten Zuschlag erhalten hat und Gebot mit Zustimmung des Standorteigentümers gegeben wird



EXKURS: BÜRGERENERGIEGESELLSCHAFTEN

- Sicherheit reduziert sich auf 15 Euro je kW installierter Leistung Erstsicherheit bei Gebotsabgabe und weiter 15 Euro Zweitsicherheit bei Zuschlag (binnen 2 Monaten nach Erteilung BImSchG-Genehmigung)
- Zuschlag ist nicht gebunden an Standort, sondern auf den Landkreis des Standortes!
- Zuschlagswert bei Ausschreibung ist nicht Gebotswert, sondern das höchste noch bezuschlagte Gebot desselben Gebotstermins!

EXKURS: BÜRGERENERGIEGESELLSCHAFTEN

- Inbetriebnahme der Anlage

54 Monate nach Zuschlag

(bei Rechtsbehelfen gegen
Genehmigung wiederum verlängerbar!)

EXKURS: BÜRGERENERGIEGESELLSCHAFTEN

Zwingend nötig:

binnen 2 Monaten nach Vorliegen BImSchG-
Genehmigung muss Zuschlagszuordnung zu dieser
WEA bei BNetzA beantragt werden!

- **Sonst erlischt Zuschlag!**

→ Zuordnung erfolgt aber nur, wenn

EXKURS: BÜRGERENERGIEGESELLSCHAFTEN

Zuordnung erfolgt aber nur, wenn

- Alle Formvorgaben eingehalten sind,
- WEA im „bezuschlagten Landkreis“ errichtet werden soll
- Eigenerklärung vorliegt, wonach
 - Bieter = Bürgerenergiegesellschaft und
 - Standortgemeinde (oder 100%-Tochter-Gesellschaft) hat 10 % Gesellschaftsanteile oder diese wurden ihr angeboten
- Zweitsicherheit ist geleistet





Spezielle zusätzliche Vorgaben: PV

MAXIMALGEBOT PV

8,91 ct/kWh

- Verringert oder erhöht sich ab 1.2.2017 nach § 49
- i.d.R.: 0,5 % Absenkung gegenüber Vormonat, aber
- Anpassung je nachdem,
ob Zubaukorridor erreicht oder unterschritten wird

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Gebot muss zusätzlich die Angabe enthalten,
wo die PV-Anlage errichtet wird:

- an/auf oder in Gebäude oder Lärmschutzwand, oder
- auf sonstiger baulicher Anlage (vorrangiger Errichtungszweck: nicht PV-Nutzung) oder
- auf einer (Frei)Fläche

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Soll auf (Frei)Fläche errichtet werden, müssen weitere Angaben erfolgen (§ 37 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 EEG):

- Fläche in Bebauungsplan
- Konversionsfläche, versiegelte Fläche, 110 m-Abstand zu Autobahn/Schienenweg, GE oder GI,...
- Eigenerklärung: Bieter ist Eigentümer der Fläche oder hat dessen Einverständnis
- Dokumente beilegen: Beschluss Bebauungsplan etc.
- Pro Gebot nicht mehr als 10 MW installierte Leistung



Spezielle zusätzliche Vorgaben: Neuanlagen Biomasse/Biogas

MAXIMALGEBOT BIOMASSE/BIOGAS

- **Neuanlagen:**
 - 14,88 ct/kWh
 - ab 2018 jährlich 1 % Degression

- **Bestandsanlagen:**
 - 16,9 ct/kWh
 - ab 2018 jährlich 1 % Degression
 - maximal aber Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- Anlage darf bei Zuschlag noch nicht in Betrieb sein
- Genehmigung der Anlage muss 3 Wochen vor Gebotstermin erteilt sein
- Anlage muss mit erforderlichen Daten 3 Wochen vor Gebotstermin in Anlagenregister gemeldet sein
- Gebot darf maximal 20 MW beantragen

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Gebot muss folgende weitere Nachweise enthalten:

- Nummer AnlReg., unter der Genehmigung registriert wurde
- Aktenzeichen Genehmigung und Genehmigungsbehörde mit Anschrift

TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Gebot muss folgende weitere Nachweise enthalten:

- Eigenerklärung, dass Bieter Inhaber der Genehmigung ist oder mit dessen Einverständnis teilnimmt
- Eigenerklärung, dass kein wirksamer Zuschlag aus früherer Ausschreibung für die Anlage besteht



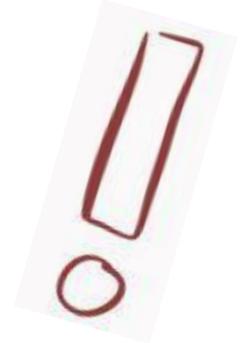
Der Zuschlag im Ausschreibungsverfahren



Allgemeine Vorgaben beim Zuschlag

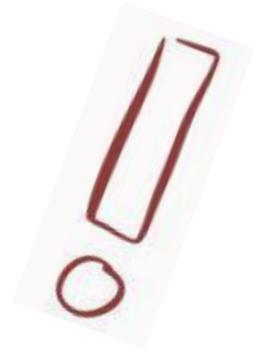
AUSSCHLUSS VON GEBOTEN/BIETERN

- Wenn Anforderungen / Formatvorgaben nicht eingehalten sind,
- Gebühr nach AusschreibungsgebührenVO nicht geleistet ist,
- Gebot unzulässig ist (Höchstwert überschreitet etc.),
- wenn begründeter Verdacht besteht, dass auf dem genannten Standort nicht geplant wird,
- auf angegebenem Flurstück bereits Anlage in Betrieb ist,



AUSSCHLUSS VON GEBOTEN/BIETERN

- falsche Angaben gemacht oder falsche Unterlagen vorgelegt wurden,
- bereits Zuschlag für entsprechendes Flurstück in anderer Ausschreibung erteilt wurde,
- u.v.m.



ZUSCHLAG

Zulässige Gebote werden sortiert nach

- Gebotswert, beginnend mit dem Niedrigsten
- bei identischen Gebotswerten, beginnend mit der geringsten Gebotsmenge

Zuschlagsgrenze:
letztes Gebot der Ausschreibungsmenge



Spezielle Vorgaben bei Zuschlag: WEA an Land

BESONDERHEIT: NETZAUSBAUGEBIET WIND

Stiftung Umweltenergierecht

Netzausbaugesamt nach NAGV-E



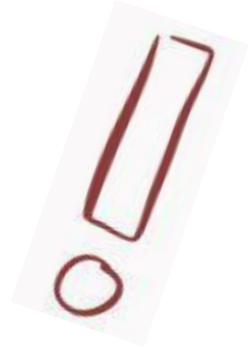
Abbildung 1: Geographische Festlegung des Netzausbaugesamts lt. Entwurf der Netzausbaugesamtsverordnung, Graphik: FA Wind

www.stiftung-umweltenergierecht.de

FOLGE:

NETZAUSBAUGEBIET WIND

- Für betreffendes Netzgebiet wird maximale installierte Leistung festgelegt
- Zuschläge im Rahmen der Ausschreibung werden nur berücksichtigt, bis diese Grenze erreicht wird



ZUSCHLAGSFOLGE



gebotener Preis gilt für 20 Jahre zzgl.
Inbetriebnahmejahr AB INBETRIEBNAHME

- **Ausnahme:**
Bürgerenergiegesellschaften für Windenergie
→ hier gilt automatisch der höchste noch
bezuschlagte Wert desselben Gebotstermins

ZUSCHLAG ERLISCHT

Wenn nicht binnen 30 Monaten
ab Zuschlag die WEA in Betrieb genommen ist

Ausnahme: Rechtsbehelf gegen Genehmigung wurde
NACH Gebotsabgabe eingelegt und sofortige
Vollziehbarkeit der Genehmigung ist angeordnet
→ einmalige Verlängerung durch BNetzA möglich
(begrenzt auf Geltungsdauer Genehmigung)

- Mindestvergütungsdauer läuft
spätestens ab 30. Monat ab Zuschlag



GENEHMIGUNGSÄNDERUNG NACH ZUSCHLAG

Zuschlag ist nicht übertragbar,
hängt an zugeordneter WEA

- **Genehmigungsänderungen**

→ Zuschlag bleibt auf die
geänderte Genehmigung bezogen

→ Umfang Zuschlag ändert sich dadurch nicht!





Spezielle Vorgaben bei Zuschlag: PV

ANTRAG AUF ZAHLUNGSBERECHTIGUNG

Zuschlag heißt hier nicht,
dass Vergütungsanspruch besteht!

Zuschlag erlischt, wenn nicht

- fristgerecht Zweitsicherheit geleistet wird oder
- binnen 24 Monaten nach Zuschlag die ZAHLUNGSBERECHTIGUNG beantragt ist

ANTRAG AUF ZAHLUNGSBERECHTIGUNG

Nötiger Inhalt:

- Anlagenregisternummer der PV-Anlage
- Art der Fläche
- Angabe des Umfangs, in dem Anlage nicht auf baulicher Anlage errichtet ist
- Umfang der Gebotsmenge pro bezuschlagten Gebot einschließlich registrierter Zuschlagsnummer
- Angabe des Bieters, dass er Betreiber der PV ist



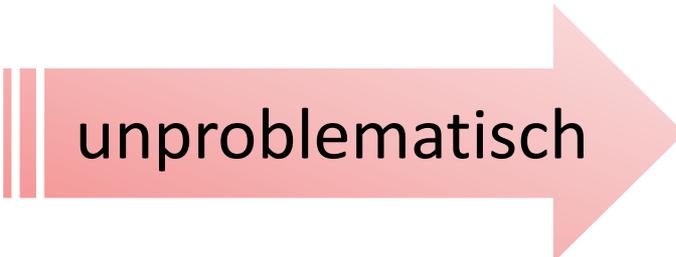
ZUSCHLAGSBERECHTIGUNG WIRD ERTEILT, WENN

- PV vor Antragstellung, aber nach Zuschlag in Betrieb genommen ist,
- Bieter bei Antragstellung Anlagenbetreiber ist,
- nötige Meldungen an Anlagenregister gemacht sind,
- für den Bieter für die Gebotsmenge ein bezuschlagtes Gebot besteht,
- inst. Leistung die Gebotsmenge nicht überschreitet,
- die Zweitsicherheit fristgerecht geleistet wurde,
- ... (vgl. § 38 a EEG 2017)

AUSTAUSCH VON MODULEN

- aufgrund
 - technischem Defekt
 - Beschädigung
 - Diebstahl

- aus anderen Gründen



unproblematisch



Keine Vergütung



**Spezielle Vorgaben
bei Zuschlag:
Biomasse/Biogas**

ZUSCHLAG ERLISCHT

wenn die Anlage nicht binnen 24 Monaten ab Zuschlag in Betrieb genommen ist

- **Ausnahme:** Rechtsbehelf gegen Genehmigung wurde NACH Gebotsabgabe eingelegt und sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung ist angeordnet
→ einmalige Verlängerung durch BNetzA möglich (begrenzt auf Geltungsdauer Genehmigung)
- Mindestvergütungsdauer läuft spätestens ab 24. Monat ab Zuschlag



GENEHMIGUNGSÄNDERUNG NACH ZUSCHLAG

- Zuschlag ist nicht übertragbar, hängt an zugeordneter Biomasse/Biogasanlage
- **Genehmigungsänderungen**



Zuschlag bleibt auf die geänderte Genehmigung bezogen, Umfang Zuschlag ändert sich dadurch nicht!



Besonderheiten bei der Ausschreibevergütung

KEINE EIGENSTROM- NUTZUNG ZULÄSSIG

Grundsatz:

Wer Vergütung über Ausschreibung erhält, darf
KEINEN EIGENSTROM nutzen (§ 27 a EEG 2017)

Ausnahmen:

- in Anlage selbst oder anderen Anlagen am selben Verknüpfungspunkt
- zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste
- in Stunden mit negativen Strompreisen
- in Stunden des Einspeisemanagements



Besonderheiten bei der Ausschreibevergütung Biomasse/Biogas

BESONDERE ZAHLUNGS- VORAUSSETZUNG BIOGAS

KEIN Zahlungsanspruch
bei Nichteinhaltung **MAISDECKEL**

Gilt für: Getreidekorn, Mais (Ganzpflanze, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais, Lieschkolbenschrot).

- Zuschlag 2017, 2018 → 50 Masseprozent
- Zuschlag 2019, 2020 → 47 Masseprozent
- Zuschlag 2021, 2022 → 44 Masseprozent

BESONDERE ZAHLUNGS- VORAUSSETZUNG

KEIN Zahlungsanspruch, soweit Vorgabe:
DOPPELTER ÜBERBAU nicht eingehalten:

- Biogasanlagen erhalten nur für 50 % ihrer installierten Leistung Vergütung, Biomasseanlagen nur für 80 % ihrer installierten Leistung.
- Wird mehr **erzeugt** → insoweit keine Vergütung!
- Wichtig: Erzeugung entscheidet, nicht Einspeisung → Eigenverbrauch ist insoweit KEINE Lösung!



WICHTIGE TIPPS

- Es gibt sehr viele (formale) Vorgaben für die (erfolgreiche) Teilnahme an einer Ausschreibung
- Hier muss punktgenau gearbeitet werden!



**Viele Vorgaben für
die Ausschreibung
→ alle einhalten!**



Feste Vergütung nach EEG 2017

WER MUSS NICHT IN DIE AUSSCHREIBUNG?

- Windenergie an Land **unter 750 kW**
- Solaranlagen **unter 750 kW**
- Biomasseanlagen **unter 150 kW**



Feste Vergütung Biogas/Biomasse

BIOMASSE UNTER 150 KW

Denkbar für Biomasseanlagen, Vergütung liegt hier bei 13,32 ct/kWh (Degression 0,5 % pro Quartal)

Für Biogasanlagen sinnlos wg. § 44 b Abs. 1 EEG 2017: ab 100 kW muss doppelt überbaut werden

→ Vergütung nur für 50 % der installierten Leistung

Anlage mit 99 kW → wenig rentabel

Folge

Anlage mit 150 kW → dürfte nur 75 kW einspeisen

Anlage über 150 kW → Ausschreibung!

75 KW GÜLLE-BIOGASANLAGE

Vergütung 23,14 ct/kWh

(Degression 0,5 ct/Quartal), wenn

- Strom am Standort der Gaserzeugung erzeugt wird
- die installierte Leistung am Standort der Biogaserzeugungsanlage **insgesamt** bis zu 75 kW beträgt und
- hierfür durchschnittlich 80 Masseprozent Gülle (ohne Geflügelmist oder Geflügeltrockenkot) eingesetzt wird



Feste Vergütung PV

WAS IST EINE PV-ANLAGE

- Früher: JEDES Modul → Zusammenfassung nur bei Errichtung in räumlicher Nähe und Inbetriebnahme binnen 12 Monaten
- **BGH: Gesamtkonzept ist zu beachten**
 - ggf. Gesamtanlage
 - Inbetriebnahme erst mit Fertigstellung Gesamtanlage

JETZT, EEG 2017: Jedes Modul (§ 3 Nr. 1 EEG 2017!)

ERMITTLUNG ANLAGENGRÖSSE

Problem:

Im Oktober 2016 wurden auf einem riesigen Dach bereits 600 kW in Betrieb genommen. Jetzt sollen im August, notfalls im Oktober weitere 200 kW auf demselben Dach installiert werden.



Frage: Muss Anlage in die Ausschreibung?

ERMITTLUNG ANLAGENGRÖSSE

§ 24 Abs. 1 EEG 2017

- Mehrere Anlagen sind zusammenzufassen, wenn
- sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden
 - und sie innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen sind

Kritische Prüfung des Einzelfalls nötig!

ERMITTLUNG ANLAGENGRÖSSE

Beim Beispielsfall:

- Gleiches Gebäude, Oktober 2016 bis August 2017 wäre binnen 12 Monaten → Ausschreibung!
- Warten, bis September 2016 vorbei ist → keine Ausschreibung!

ERMITTLUNG ANLAGENGRÖSSE

Kritisches Beispiel:

PV-Anlage soll auf anderes Gebäude auf anderer Flurnummer gebaut werden, das jedoch demselben Eigentümer gehört....

SONDERREGELUNG FREIFLÄCHENANLAGEN

§ 24 Abs. 2 EEG 2017

→ Mehrere Freiflächenanlagen sind zusammenzufassen, wenn

- sie innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass Bauplan zuständig ist und
- innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten
- in einem Abstand von bis zu 2 km Luftlinie voneinander in Betrieb genommen sind.

VERGÜTUNGSHÖHE

Vergütung nur für PV ausschließlich auf / an / in Gebäude oder Lärmschutzwand (außer: kein Wohngebäude und Lage im Außenbereich)

- Bis 10 kW: 12,70 ct
- Bis 40 kW: 12,36 ct
- Bis 750 kW: 11,09 ct



Degression

i.d.R. 0,5 ct/Monat,
aber Anpassung an Brutto-Zubaurate

KEIN WOHNGEBÄUDE IM AUSSENBEREICH

Falls PV auf solchem Gebäude,
gilt o.g. Vergütung nur, wenn

- vor 1.4.2012 Bauantrag für Gebäude gestellt oder es begonnen wurde oder
- das Gebäude in räumlich-funktionalem Zusammenhang mit einer nach 31.3.2012 errichteten Hofstelle eines land/forstwirtschaftlichen Betriebs steht oder
- es der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und genehmigt ist.

VERGÜTUNGSHÖHE

- Vergütung PV in sonstigen Fällen:
- **8,91 ct/kWh**
- sofern einer der Vergütungstatbestände erfüllt ist



i.d.R. 0,5 ct/Monat,
aber Anpassung an Brutto-Zubaurate

VERGÜTUNGSTATBESTAND 1

Anlage befindet sich auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu einem anderen Zweck errichtet wurde als zur PV-Stromerzeugung

→ Interessant v.a. bauliche Anlage:
kann auch Aufschüttung etc. sein

VERGÜTUNGSTATBESTAND 2

Anlage befindet sich auf Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 BauGB durchgeführt wurde

§ 38 BauGB:

- Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, nach BImSchG oder für Abfallbeseitigungsanlagen.

VERGÜTUNGSTATBESTAND 3

Fläche innerhalb eines Bebauungsplans

- Der vor 1.9.2003 aufgestellt und seither nicht mit dem Zweck der Errichtung einer PV-Anlage geändert wurde oder
- Der vor 1.1.2010 ein GE oder GI ausgewiesen hat und nach 1.1.2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert wurde, dass PV möglich ist oder

VERGÜTUNGSTATBESTAND 3

- der Bauplan nach 1.9.2003 zumindest auch mit dem Zweck der PV-Ermöglichung geändert wurde und sich die Anlage
 - längs 110 m einer Autobahn oder eines Schienenwegs befindet oder
 - die Fläche bei Aufstellungsbeschluss Bauplan versiegelt war oder
 - auf einer Konversionsfläche (wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung) befindet und bei Aufstellungsbeschluss nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen war.

KONTAKT



PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER

Paluka Sobola Loibl & Partner
Rechtsanwälte

Prinz-Ludwig-Str. 11
93055 Regensburg

Telefon: 0941 58 57 10
E-Mail: loibl@paluka.de



DR. HELMUT LOIBL